

Verordnungen

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Verordnung über Inhalt und Absolvierung eines Hundeführscheins (Wiener Hundeführscheinverordnung) geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 8 des Wiener Tierhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 40/2022, wird verordnet:

ARTIKEL I

Die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 32/2010, über Inhalt und Absolvierung eines Hundeführscheins (Wiener Hundeführscheinverordnung) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „von der Tierschutzombudsstelle Wien ausgearbeiteten“ durch die Wortfolge „vom Magistrat der Stadt Wien ausgearbeiteten und bereitgestellten“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Prüferinnen bzw. Prüfer sind geeignete Personen heranzuziehen, die zum Führen des Titels „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ gemäß § 5 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl. II Nr. 56/2012, berechtigt sind, eine ergänzende Ausbildung durch den Magistrat der Stadt Wien erhalten haben und in die vom Magistrat der Stadt Wien geführte Liste der Hundeführscheinprüferinnen und Hundeführscheinprüfer aufgenommen worden sind.“

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien in Kraft.

**Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 58**

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahrräder

Auf Grund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

Regelungen zu stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern und stationslosen Mietfahrrädern

§ 1. (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in den von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar nahbereichen des öffentlichen Raumes, in öffentlichen Grünanlagen und in anderen Bereichen, die für das Stadtbild von Bedeutung sind, ist das gewerbliche Anbieten von stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern oder stationslosen Mietfahrrädern verboten.

(2) Stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller sind vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge mit Lenkstange und Trittbrett, die außerhalb von ortsfesten, ausschließlich für die Vermietung vorgesehenen Entnahme- und Rückgabestationen zur Miete angeboten werden. Nicht als stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller gelten Klein- und Miniroller, die von der Vermieterin bzw. vom Vermieter mittels einer natürlichen Person der Mieterin bzw. dem Mieter

übergeben werden oder die direkt vor dem Gewerbebetrieb zum Zwecke der Vermietung aufgestellt sind.

(3) Stationslose Mietfahrräder sind solche Fahrräder, die außerhalb von ortsfesten, ausschließlich für die Vermietung vorgesehenen Entnahme- und Rückgabestationen zur Miete angeboten werden. Nicht als stationslose Mietfahrräder gelten Fahrräder, die von der Vermieterin bzw. vom Vermieter mittels einer natürlichen Person der Mieterin bzw. dem Mieter übergeben werden oder die direkt vor dem Gewerbebetrieb zum Zwecke der Vermietung aufgestellt sind.

Voraussetzungen zur Vermietung stationsloser elektrisch betriebener Klein- und Miniroller oder stationsloser Mietfahrräder

§ 2. Abweichend vom Verbot nach § 1 Abs. 1 dürfen stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller oder stationslose Mietfahrräder im Wiener Gemeindegebiet gewerblich angeboten werden, wobei folgende Kriterien erfüllt sein müssen:

- Die Vermieterin bzw. der Vermieter hat ihre bzw. seine Niederlassung bzw. weitere Betriebsstätte in Wien und hat ein nach außen berufenes Organ, das für die Einhaltung der in dieser Verordnung normierten Vorschriften verantwortlich ist, bekanntgegeben,
- eine entsprechende aufrechte Gewerbeberechtigung wird nachgewiesen,
- die Vermieterin bzw. der Vermieter besitzt die erforderliche Verlässlichkeit,
- die Vermieterin bzw. der Vermieter gewährleistet den rechtskonformen Umgang mit den Daten der Kundinnen und Kunden (insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht),
- die Vermieterin bzw. der Vermieter hat einen bis zu drei Jahre befristeten Dienstleistungskonzessionsvertrag über die Bereitstellung bzw. Vermietung von stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern oder stationslosen Mietfahrrädern mit der Behörde abgeschlossen,
- die in § 3 Abs. 1 genannte Höchstzahl an in Summe maximal positionierten stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern oder stationslosen Mietfahrrädern wird nicht überschritten.

Verträgliche Verteilung von stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern und stationslosen Mietfahrrädern

§ 3. (1) Es dürfen

im Gebiet 1 „Innere Stadt“:

1. Bezirk insgesamt maximal 500 Stück

im Gebiet 2 „Innere Bezirke“:

2. bis 9. und 20. Bezirk insgesamt maximal 1.500 Stück

stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahrräder positioniert werden.

(2) Die Zuteilung von Stückzahlen von stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern und stationslosen Mietfahrrädern für deren Betrieb in den in Abs. 1 genannten Gebiet 1 „Innere Stadt“ und Gebiet 2 „Innere Bezirke“ an die Vermieterin bzw. den Vermieter und der Abschluss eines Dienstleistungskonzessionsvertrags gemäß § 2 lit. e erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Vergabe von Konzessionsverträgen (Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018-BVergG-Konz 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018. Der Abschluss eines Dienstleistungskonzessionsvertrags gem. § 2 lit. e für das gewerbliche Anbieten von stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern und stationslosen Mietfahrrädern für deren Betrieb in den übrigen (Teil-)Gebieten der Stadt Wien erfolgt mit jeder Vermieterin bzw. jedem Vermieter, die bzw. der die Voraussetzungen gemäß § 2 lit. a bis d erfüllt.

Ordnungsgemäßes Abstellen der stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller und der stationslosen Mietfahrräder

§ 4. (1) Zum Abstellen stationsloser elektrisch betriebener Klein- und Miniroller und stationsloser Mietfahrräder sind besonders gekennzeichnete und in Anlage 1 zu dieser Verordnung angeführte Abstellflächen zu verwenden. In einem Umkreis von jeweils 100 m rund um diese Abstellflächen ist ein Abstellen unzulässig.

Alles ist dicht ...
des ist a G'schicht

SCHWARZDECKUNGEN
FLACHDACHDECKUNGEN
FEUCHTIGKEITSISOLIERUNGEN

Große Schiffgasse 2
A-1020 Wien
Tel. 01 214 46 20
Fax 01 214 46 20-9

ALLITECH
Allgemeine Isoliertechnik
GmbH

	Toranlagen für Mehrbenutzergaragen Dreh Tore und Automatisierung bestehender Tore Automatische Personentüren Industrietore und Brandschutz Tore Schranken und Poller	Planung Montage Vorbeugende Wartung Störungsdienst Wiederkehrende Prüfungen	 
	Mewald GmbH 2486 Pottendorf Industriest. 2 T 0 2623/72 225-112 Wien: T 0 664/82 77 012		info@mewald.at www.mewald.at

(2) Weiters ist zum Abstellen von stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern und stationslosen Mietfahrrädern die Parkspur zu benutzen, sofern diese nicht im Umkreis von 100 m einer besonders gekennzeichneten und in Anlage 1 zu dieser Verordnung angeführten Abstellfläche liegt. Stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahrräder sind am Fahrbahnrand platzsparend so abzustellen, dass sie nicht umfallen, Sachen nicht beschädigen und den Verkehr nicht behindern.

(3) Ein Abstellen von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern und stationslosen Mietfahrrädern im Rahmen des § 68 Abs. 4 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2022, ist nur dann zulässig, wenn das Abstellen fahrbahnseitig im rechten Winkel zum fahrbahnseitigen Gehsteigrand erfolgt und der Gehsteig eine Breite von mindestens 4,00 m aufweist.

(4) Stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller oder stationslose Mietfahrräder dürfen in folgenden Bereichen nicht abgestellt werden:

1. in den in Anlage 2 zu dieser Verordnung angeführten Abstellverbotszonen
2. in öffentlichen Grünanlagen, außer in den dort aufgestellten Fahrradständern.

(5) Die Vermieterin bzw. der Vermieter hat durch entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den Mieterinnen und Mietern auf die Einhaltung der Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, und Abs. 4 hinzuwirken.

(6) Die Vermieterin bzw. der Vermieter hat dafür Sorge zu tragen, dass stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahrräder, welche entgegen Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 abgestellt sind oder offenbar unbrauchbar geworden sind, unverzüglich entfernt oder den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Verordnung konform abgestellt werden.

Entfernung von stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern und stationslosen Mietfahrrädern durch den Magistrat

§ 5. Der Magistrat ist berechtigt, stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller oder stationslose Mietfahrräder, die entgegen § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 oder § 4 vorgefunden werden, ohne vorausgegangenes Verfahren zu entfernen und acht Wochen lang aufzubewahren. Die Vermieterin bzw. der Vermieter ist aufzufordern, die stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller oder die stationslosen Mietfahrräder innerhalb dieser Frist zu übernehmen. Nach Ablauf der Frist gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass sich die Vermieterin bzw. der Vermieter der nicht übernommenen stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller oder stationslosen Mietfahrräder entledigen wollte. Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung, die nicht sogleich bezahlt werden, sind der Vermieterin bzw. dem Vermieter mit Bescheid vorzuschreiben.

Erklärung zur Verwaltungsübertretung

§ 6. Wer gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 6 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs. 2 Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.

Behörde

§ 7. Behörde im Sinne dieser Verordnung ist der Magistrat.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose Mietfahrräder und elektrisch betriebene Klein- und Miniroller, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 26/2018, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 20/2023 außer Kraft.

(3) Bis zum Ablauf des 31. August 2023 dürfen Vermieterinnen bzw. Vermieter stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahrräder in einem Umfang und in einer Art fortgesetzt gewerblich anbieten, wenn sie dies zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Wien berechtigterweise gemacht haben und sie die Anforderungen gemäß § 2 lit. a bis lit. e erfüllen.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 65 –
Rechtliche Verkehrsangelegenheiten

Anlage 1 der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahrräder
Abstellflächen

Postleitzahl	Straße/Hausnummer
1010	Hoher Markt ONr. 1
1010	Wallnerstraße ONr. 4
1010	Heldenplatz Heldentor
1010	Rotenturmstraße ONr. 2
1010	Kärntner Ring ONr. 5-7
1010	Julius-Raab-Platz ONr. 4
1010	Dr.-Karl-Renner-Ring ggü. ONr. 1
1010	Franz-Josefs-Kai / Werdertorgasse ggü. ONr. 49
1010	Franz-Josefs-Kai ONr. 25
1010	Kärntner Straße ggü ONr. 51
1010	Parkring ggü ONr. 20
1010	Parkring ggü. ONr. 2
1010	Universitätsring auf Höhe Rathausplatz
1010	Universitätsring ggü. ONr. 4
1010	Dorotheergasse ONr. 9
1010	Freyung vor ONr. 4
1010	Schottenring vor ONr. 5
1020	Praterstraße ONr. 43
1020	Novaragasse ONr. 8-10
1020	Praterstern
1020	Vorgartenstraße ggü. ONr. 210
1020	Radingerstraße ONr. 4
1020	Schmelzgasse ONr. 2
1030	Landstraßer Hauptstraße ONr. 48
1030	Erdbergstraße ggü. ONr. 202
1040	Karlsplatz / Treitelstraße ggü. ONr.1
1040	Gußhausstraße ONr. 14
1040	Karlsplatz ONr. 13
1040	Margaretenstraße ONr. 35
1050	Mittersteig ONr. 26
1050	Falcostiege
1050	Wackenroderbrücke
1050 / 1060	Kettenbrücke (U4 Station Kettenbrückengasse)

	THURNER-BAU GESELLSCHAFT M. B. H.
	www.thurner-bau.at Mail: wien22@thurner-bau.at
	WIEN Tel. 263-70-70 GERASDORF

1060 Worellstraße ONr. 4
 1060 Lehargasse ONr.17
 1060 Mariahilfer Straße ONr. 113
 1060 Mariahilfer Straße ONr. 61
 1060 Windmühlgasse ggü. ONr. 32
 1060 Rahlstiege / Rahlgasse vor ONr. 8
 1070 Schottenfeldgasse ONr. 49
 1070 Burggasse / Museumsplatz vor ONr. 1
 1070 Burggasse zw. ONr. 31 und 33
 1070 Mariahilfer Straße ONr. 112
 1070 Platz der Menschenrechte
 1070 Kaiserstraße ONr. 10
 1070 Kaiserstraße ONr. 35
 1070 Kaiserstraße ONr. 5
 1070 Mariahilfer Straße ONr. 62
 1070 Mariahilfer Straße ONr. 90
 1070 Mondscheingasse ONr. 1
 1070 Mondscheingasse ONr. 12
 1070 Neustiftgasse ONr. 105
 1070 Neustiftgasse ONr. 22
 1070 Neustiftgasse ONr. 79
 1070 Seidengasse ONr. 37
 1070 Siebensterngasse ONr. 29
 1070 Zieglergasse ONr. 2
 1080 Lange Gasse ONr. 66
 1080 Albertgasse ONr. 25
 1090 Berggasse ONr. 34
 1090 Währinger Straße ggü. ONr. 2-4
 1090 Alser Straße ONr. 28
 1090 Bahnhof Spittelau
 1100 Kundratstraße ONr. 4-6
 1100 Arthaberplatz ONr. 17
 1100 Favoritenstraße ggü. ONr. 220
 1100 Hlawkagasse ONr. 6
 1100 Windtenstraße ONr. 2
 1110 Geiselbergstraße ggü. ONr. 50 / Hauffgasse neben ONr. 30
 1110 Svetelskystraße ONr. 11
 1120 Am Schöpfwerk
 1120 Reschgasse ONr. 20
 1120 Hermann-Broch-Gasse ONr. 1
 1130 Hietzinger Kai ONr. 169
 1130 Hermesstraße ggü. ONr. 1B
 1140 Drechslergasse ggü. ONr. 44
 1140 Keißlergasse ONr. 18
 1150 Linke Wienzeile ONr. 224/Storchengasse ONr. 1
 1150 Märzstraße neben ONr. 70
 1150 Markgraf-Rüdiger-Straße ggü. ONr. 17
 1150 Europaplatz ggü. ONr. 2
 1150 Mariahilfer Straße ONr. 136
 1160 Steinbruchstraße ONr. 4
 1160 Ottakringer Straße ONr. 31
 1170 Hernalser Gürtel ggü. ONr. 43
 1170 Dornerplatz ONr. 12
 1170 Heigerleinstraße ggü. ONr. 84-86
 1180 Aumannplatz ggü. ONr. 2
 1180 Peter-Jordan-Straße ggü. ONr. 78
 1190 Billrothstraße ONr. 75A
 1190 Leopold-Ungar-Platz
 1200 Leipziger Straße ONr. 40
 1200 Traisengasse ONr. 6
 1200 Maria-Restituta-Platz
 1210 Kantnergasse ggü. ONr. 68
 1210 Kürschnergasse ggü. ONr. 9
 1210 Donaufelder Straße / Fultonstraße
 1220 Kaisermühlenstraße ONr. 26

1220 Schüttauplatz ggü. ONr. 22
 1220 Maria-Tusch-Straße ONr. 6
 1230 Porschestraße ggü. ONr. 21-23
 1230 Franz-Parsche-Gasse ggü. ONr. 4
 1230 Ketzergasse ONr. 435-437
 1230 Gatterederstraße ggü. ONr. 26A

Anlage 2 der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahrräder

Abstellverbotszonen

1. Im Bereich rund um die Staatsoper (äußere Gehsteigkante Opernring ONr. 2, äußere Gehsteigkante Operngasse ONr. 1, äußere Gehsteigkante Philharmonikerstraße ONr. 1 und äußere Gehsteigkante Herbert-von-Karajan-Platz)
2. Im Bereich der gemäß § 76a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2022 verordneten Fußgängerzonen Stephansplatz, Stock-im-Eisen-Platz, Graben, Naglergasse und Kärntner Straße
3. Im Bereich der gemäß § 76a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2022 verordneten Fußgängerzone Rathausplatz
4. Im Bereich „Vorplatz Albertina“ (äußere Gehsteigkante Augustinerstraße ONr. 3 bis ONr. 1; äußere Gehsteigkante Albertinaplatz ONr. 1 bis Ecke Hanuschgasse; weiterer Verlauf äußere Gehsteigkante Hanuschgasse ggü. ONr. 1 bis ONr. 3, weiterer Gehsteigverlauf Rampe Hanuschgasse bis Augustinerbastei; gesamter Bereich der Augustinerbastei); im Bereich Helmut-Zilk-Platz begrenzt durch Führichgasse, Augustinerstraße und Tegetthoffstraße, jeweils äußere Gehsteigkante
5. Im Bereich „Vorplatz Oberes Belvedere“ (1030, Landstraßer Gürtel vor ONr.1 und 1030, Prinz-Eugen-Straße vor ONr. 27; ggü. Prinz-Eugen-Straße, ONr. 56 bis 58)

Gemeinderats- ausschüsse

Kultur und Wissenschaft

SITZUNG VOM 31. JÄNNER 2023

Vorsitz: GR Dr. Gerhard Schmid.

Gewählte Teilnehmer: Amtsf. StRin Mag.^a Veronica Kaup-Hasler, GRin Patricia Anderle, GR Petr Baxant, GR Stefan Berger, GRin Mag.^a Ursula Berner, MA, GRin Mag.^a Nicole Berger-Krotsch, GR Peter Eppinger, GR Dr. Michael Gorlitzer, MBA, GRin Mag.^a Mag.^a Julia Malle, GRin Mag.^a Bernadette Arnoldner, GR Ilse Fitzbauer, GRin Safak Akcay, GRin Mag.^a Laura Sachslehner, BA, GRin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Ewa Samel, GR Thomas Weber und GR Ernst Woller; sonstige Teilnehmer: SRin Anita Zemlyak, OMR Mag. Daniel Löcker, OARin Eva Westermayer, Raphael Hackl, BA, Mag.^a Elisabeth Mayerhofer, MBA, SRin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Rigele, MAS, sowie GRin Veronika Matiassek.

Entschuldigt: GR Mag. Thomas Reindl, GR Jörg Neumayer, MA, Mag.^a

Dr.ⁱⁿ Anita Eichinger.

Protokollführung: Hüveyda Vural.

BERICHTERSTATTERIN: GRIN PATRICIA ANDERLE

(AZ 64249-2023-GKU; MA 7 – 59670-2023) Die Förderung in Form einer zweiten Rate an die Basis.Kultur.Wien – Wiener Volksbildungswerk im Jahr 2023 für die Jahrestätigkeit wird mit einer Erhöhung des bereits genehmigten Betrages (Pr.Z. 1424802-2021-GKU) von ursprünglich 2 060 000 EUR um 240 000 EUR auf sohin insgesamt 2 300 000 EUR gemäß Förderrichtlinien